

Reglement über die ausser- schulische Benützung von Schul- und Sportanlagen

1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE AUSSERSCHULISCHE BENÜTZUNG VON SCHUL- UND SPORTANLAGEN	1
1. BEWILLIGUNG	3
Grundsatz Vorrang Schule	3
Bewilligungspflicht, Zuständigkeit	3
Bewirtschaftungsausschuss	3
Voraussetzung für die	3
Erteilung	3
Dauer	3
Vorrang ortsansässiger Gesuchsstellender	4
Schliessungen	4
Widerruf	4
Rücktritt	4
2. BENÜTZUNG	4
Grundsatz	4
Rasenplätze	4
Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial	5
Betreten und Verlassen, Fahrzeuge	5
Alkoholverbot	5
Rauchverbot	5
Esswaren und Getränke	6
Sorgfaltspflicht	6
Schadenhaftung	6
3. GEBÜHREN	6
Gebühr	6
Gratisbenützung	7
Aufwand	7
Rechnungsstellung	7
Reduktion und Kostenerlass	7
Rechtsmitte	7
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN	7
Anhänge	7
Inkrafttreten	8
ANHANG I: BENÜTZUNGSTARIF	9

1. Bewilligung

Grundsatz Vorrang Schule	Art. 1 ¹ Vorliegendes Reglement regelt die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Matten b. Interlaken durch Dritte (Vereine, Institutionen und Privatpersonen). Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule. Ihre Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
Bewilligungspflicht, Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen für die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie Einrichtungen und Geräte ist der Bewirtschaftungsausschuss zuständig. ² Für die Drittnutzung während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der zuständigen Schulleitung erforderlich.
Bewirtschaftungsausschuss	Art. 3 Der Bewirtschaftungsausschuss setzt sich aus der Schulhauswartin oder dem Schulhauswart und dem Sekretariat der Bildungskommission zusammen.
Voraussetzung für die Erteilung	Art. 4 ¹ Die Bewilligungen werden auf Gesuch hin erteilt. ² Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen. Bei später eingereichten Gesuchen ist eine fristgerechte Behandlung nicht gewährleistet.
Dauer	Art. 5 ¹ Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen, eine bestimmte Dauer oder als Dauerbewilligung erteilt werden. ² Dauerbewilligungen gelten für ein Jahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien. ³ Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung von Schul- und Sportanlagen <ol style="list-style-type: none">während den Schulferien mit Ausnahme der Sportwoche und der Frühlingsferienan Wochenenden (Samstag und Sonntag)an hohen Festtagen und öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage ⁴ Ausnahmbewilligungen können auf Gesuch hin vom Bewirtschaftungsausschuss erteilt werden. ⁵ Dauerbewilligungen verlängern sich automatisch, sofern sie nicht drei Monate vor Jahres- bzw. Halbjahresende von einer Partei gekündigt werden.

Vorrang ortsansässiger Gesuchstellender	Art. 6 Vereine, Institutionen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Matten haben Vorrang gegenüber anderen Gesuchstellenden.
Schliessungen	Art. 7 ¹ An hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen ohne Sonntage bleiben die Schul- und Sportanlagen geschlossen, auch wenn sie nicht in die Ferien fallen. ² Ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen aus schulischen oder anderen im Interesse der Gemeinde liegenden Gründe nicht möglich, werden die Veranstalterinnen und Veranstalter rechtzeitig informiert.
Widerruf	Art. 8 Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden, a) wenn die Benützerinnen oder Benützer die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten, b) wenn die Benützerinnen oder Benützer in grober Weise gegen die vorliegende Benützungsordnung verstossen, c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse der Gemeinde liegenden Bedürfnisse vorliegen ausgenommen es handelt sich um eine bereits erteilte Einzelbewilligung.
Rücktritt	Art. 9 Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.
2. Benützung	
Grundsatz	Art. 10 ¹ Die Bewilligung gilt nur für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Sie ist nicht übertragbar. ² Die Verantwortung für ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Anlässe trägt die jeweilige Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber. ³ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. ⁴ Die Benützerinnen und Benützer haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen des Bewirtschaftungsausschusses, der Schulhauswartin resp. des Schulhauswartes oder der Schulleitung Matten Folge zu leisten.
Rasenplätze	Art. 11 ¹ Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt. ² Im Sommerhalbjahr ist im Mietpreis der Turnhallenbenützung die Benützung der Aussenplätze inbegriffen.

³ Über die Beispielbarkeit und über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet die Schulhauswartin oder der Schulhauswart.

Art. 12

Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial

¹ Die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber, welche oder welcher mit Erlaubnis eine Anlage für einen sportlichen Anlass belegt, ist auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

² Die Benützung der Sportgeräte und des Sportmaterials ist gebührenfrei.

Art. 13

Betreten und Verlassen, Fahrzeuge

¹ Die BenützerInnen und Benützer dürfen die ihnen zugeteilten Anlagen nur während der vereinbarten Zeit belegen. Der Sport- und Turnbetrieb dauert bis längstens 22.00 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.

² Die BenützerInnen und Benützer der Anlagen haben dafür zu sorgen, dass

- a) die Eingangstüren der Sportanlagen nach Abschluss des letzten Trainings am Abend geschlossen werden,
- b) die Eingangstüren der Schulhäuser nach Beginn des Anlasses abgeschlossen werden,
- c) das Licht in den Schul- und Sportanlagen gelöscht wird,
- d) die Duschen in den Sportanlagen abgestellt werden und
- e) die Schulhauswartin oder der Schulhauswart darüber informiert wird, wenn die Schul- und Sportanlagen trotz vorliegender Bewilligung oder Dauerbewilligung nicht verwendet werden.

³ Die BenützerInnen und Benützer der Anlagen haben nach Schluss der Veranstaltung das Schulareal ruhig zu verlassen.

⁴ Das Parkieren von Fahrzeugen ist ausserhalb der Schulzeiten im Rahmen der Einzel- oder Dauerbewilligung der ausserschulischen Benützung von Schul- und Sportanlagen auf den Schulhausplätzen beim Schulhaus Moos oder Schulhaus Chabismoos möglich.

⁵ Der Bewirtschaftungsausschuss ist dazu befugt, auf Gesuch hin, Ausnahmegewilligungen für das kostenlose Parkieren auf den Schulhausplätzen Moos oder Chabismoos ohne Belegung der Schul- und Sportanlagen zu erteilen.

⁶ Wird eine Bestimmung dieses Artikels zum dritten Mal missachtet, werden den BenützerInnen oder Benützern, die zuletzt in der jeweiligen Anlage waren, CHF 50.00 und bei jedem weiteren Vorkommnis in der gleichen Bewilligungsperiode CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 14

Alkoholverbot

¹ Auf dem Areal der Schul- und Sportanlagen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot.

² Ausnahmen werden durch den Bewirtschaftungsausschuss erteilt.

Art. 15

Rauchverbot

Auf dem Areal der Schul- und Sportanlagen ist das Rauchen grundsätzlich verboten.

Esswaren und Getränke	<p>Art. 16</p> <p>¹ Esswaren dürfen in den Turnhallen und Unterrichtsräumen nicht eingenommen werden.</p> <p>² In den Turnhallen und Unterrichtsräumen dürfen nur Sportlergetränke oder Mineral- und Tafelwasser eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten.</p> <p>³ Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erfordern eine Ausnahmegewilligung durch den Bewirtschaftungsausschuss.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden.</p> <p>² Die Schlüsselübergabe und -weitergabe erfolgt persönlich gegen Unterschrift. Für die Schlüsselverwaltung ist die Schulhauswartin oder der Schulhauswart zuständig.</p> <p>³ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.</p>
Schadenhaftung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Allfällige Schäden sind der zuständigen Schulhauswartin bzw. dem zuständigen Schulhauswart unverzüglich zu melden.</p> <p>² Für Schäden haftet die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber.</p> <p>³ Der Bewirtschaftungsausschuss und die Einwohnergemeinde lehnen jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen usw. ab. Die Vereine und Institutionen sowie die Veranstalterinnen und Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.</p>

3. Gebühren

Gebühr	<p>Art. 19</p> <p>¹ Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand). Die Gebühr wird nach dem Benützungstarif im Anhang I festgelegt. Die Gebühr wird pro Räumlichkeit verrechnet.</p> <p>² Für Anlässe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr und Samstag und Sonntag) wird eine zusätzliche Gebühr sowie am Wochenende der Pikettdienst in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind in Art. 20 Abs. 2 abschliessend festgehalten.</p> <p>³ Fällt durch die Benützung Sonderaufwand an wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser gemäss Anhang I zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>
--------	--

Gratisbenützung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Für folgende Kreise und Anlässe ist die Benützung der Schul- und Sportanlagen kostenlos:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schulen der Gemeinde Matten inkl. Lehrerfortbildung,b) Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur schulpflichtiger Kinder,c) Einwohnergemeinde Matten,d) Bürgergemeinde Matten,e) politische Parteien der Einwohnergemeinde Matten,f) Volkshochschule Interlaken und Umgebung,g) Jugendarbeit der Vereine mit Sitz in Interlaken, Matten und Unterseen,h) Feuerwehr Bödeli,i) Altersturnen Matten,j) Vereine, die nach ihren Statuten den Sitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Matten haben. <p>² Bei Benützungen nach Absatz 1 Buchstabe d bis j wird bei Belegungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr und Samstag und Sonntag) eine zusätzliche Gebühr sowie am Wochenende der Pikettdienst in Rechnung gestellt. Die Inhaberinnen oder die Inhaber von Dauerbewilligungen sind im Rahmen der Dauerbewilligung von der zusätzlichen Gebühr befreit.</p>
Aufwand	<p>Art. 21</p> <p>Der Aufwand für Übergabe, Rücknahme und ordentliche Reinigung der Anlage ist in den erhobenen Benützungsgebühren inbegriffen.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 22</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Sekretariat des Bewirtschaftungsausschusses. Als Grundlage dient das vom Bewirtschaftungsausschuss bewilligte Gesuch.</p>
Reduktion und Kostenerlass	<p>Art. 23</p> <p>¹ Gesuche um Kostenreduktion oder Kostenerlasse werden auf Gesuch hin behandelt.</p> <p>² Über Gesuche um Reduktionen oder Kostenerlasse bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 entscheidet das Ressort Bildung. Für die Behandlung der Gesuche um Reduktionen oder Kostenerlasse von mehr als CHF 1'000.00 ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 24</p> <p>¹ Verfügungen gestützt auf dieses Reglement können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat Matten b. Interlaken angefochten werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>
	<h2>4. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</h2>
Anhänge	<p>Art. 25</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt den Gebührentarif im Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.</p>

Inkrafttreten	Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2027 in Kraft. ² Es hebt das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen vom 24. Mai 2012 auf.
---------------	---

Genehmigung

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 genehmigt.

Einwohnergemeinde Matten

Lisa Randazzo
Gemeindepräsidentin

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen in der Zeit vom 14. Mai 2026 bis 19. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom 7. und 15. Mai 2026 sowie vom 11. und 18. Juni 2026 bekannt gemacht. Beschwerden sind keine eingegangen.

Matten, XX. XXXX 2026

Pascal Bigler
Gemeindeschreiber

Anhang I:**Benützungstarif**

Schulraum	pro Std. / Räumlich- keit	pro Tag / Räumlich- keit	Semester (max. 2 Stun- den pro Bele- gung)	Jahr (max. 2 Stun- den pro Bele- gung)
	CHF	CHF	CHF	CHF
Turnhalle Moos mit Garderobe	30.00	180.00	300.00	500.00
Turnhalle Chabismoos (doppel)	40.00	240.00	560.00	800.00
Turnhalle Chabismoos (einfach)	20.00	120.00	280.00	400.00
Rasenplatz ohne Dusche und Garderobe	15.00	90.00	180.00	(gem. Art. 11 / Benützung nur im Sommerhalbjahr möglich)
Rasenplatz mit Dusche und Garderobe	20.00	120.00	300.00	
Schulküche inkl. Theoriezimmer	120.00	200.00		
Singsaal	20.00	120.00		
Schulzimmer	20.00	80.00	300.00	500.00
zusätzliche Gebühr gem. Art. 19 Abs. 2	Pro Abend / Räumlich- keit	Pro Halbttag / Räumlich- keit	Pro Tag / Räumlichkeit	
	30.00	40.00	50.00	
Hauswartung		Pro Halbttag	Pro Tag	
Pikettentschädigung Schulhauswartin / Schulhauswart (Benützung am Wochenende, d.h. Samstag und/oder Sonntag)		40.00	70.00	
Aufwandgebühr Schulhauswartin / Schulhauswart	Gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Matten vom 1. Januar 2026.			
Mobilien pro Tag		CHF		
Beamer		50.00		
Klavier (Stimmen zulasten Veranstalter)		50.00		